

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Deutsch-Wagram
z. H. des Bürgermeisters
Bahnhofstraße 1a
2232 Deutsch-Wagram

KREIS		
BL	DE	TE
SD	KA	AL
BT	BA	AI
04 SEP 2008		
VJ	WA	SO
SE	RL	
KA	BH	7516
BL	RE	

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

IVW3-D-3080801/008-2008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiterin
Schebesta

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12202

Datum
3. September 2008

Betrifft

Stadtgemeinde Deutsch-Wagram,
Verwaltungsbezirk Gänserndorf,
Darlehen € 1.840.000,00 für Straßenbau 2008-2012 - Parteigehör

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zu Ihrem per email gestellten Ansuchen vom 01. August 2008 um Genehmigung einer Darlehensaufnahme für den Straßenbau in der Höhe von € 1.840.000,-- wird Folgendes mitgeteilt:

Aus dem Nachtragsvoranschlag 2008 der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram wurde eine **negative Finanzspitze von rd. € - 145.000,--** errechnet.

Aufgrund der recht guten Einwohnerentwicklung kann davon ausgegangen werden, dass sich die Einnahmen aus Abgabenertragsanteilen ab dem kommenden Jahr deutlich verbessern werden. Allerdings ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, diese Veränderung betragsmäßig genau zu bewerten, da noch zu viele Faktoren unbekannt sind. Aller Voraussicht nach sollte die Erhöhung bei den laufenden Einnahmen ausreichen, um die negative Finanzspitze zu mildern bzw. ins Positive zu kehren; in welchem Ausmaß die Auswirkungen liegen werden, kann aber voraussichtlich erst nach Vorliegen von genaueren Daten und Berechnungsergebnissen frühestens im November respektive anlässlich der Voranschlagsberatungen beurteilt werden.

Allerdings muss festgehalten werden, dass auch durch die Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen, selbst bei großzügigen Annahmen, die Stadtgemeinde aller Voraussicht nach nicht in der Lage sein wird, die Belastungen aus allen geplanten Vorhaben zu verkraften.

Vor allem die laufenden Kosten im Zusammenhang mit den geplanten Schulbauten werden die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde übersteigen. Das bedeutet, dass nach derzeitigem Wissens- und Planungsstand die Gefahr von künftigen Haushaltsabgängen, die Gefahr einer übermäßigen Verschuldung oder einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß § 90 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-12, muss nach dem derzeit bekannten Sachverhalt die Versagung der Genehmigung in Aussicht gestellt werden. Im Sinne des § 45 Abs. 3 AVG wird Ihnen jedoch im Rahmen eines Parteigehörs Gelegenheit gegeben, schriftlich oder persönlich zu dem festgestellten Sachverhalt Stellung zu nehmen und allfällige Nachweise der Kreditfähigkeit der Stadtgemeinde zu erbringen.

Insbesondere werden Sie ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten bzw. Unterlagen vorzulegen:

- ◆ Wird das gg. Darlehen im Rahmen der NÖ Landesfinanzsonderaktion für Gemeinden oder durch eine andere Förderstelle gefördert?
- ◆ Das Darlehen dient laut Ihrem email zur Finanzierung des Vorhabens Straßenbau 2008 - 2012. Wie ist das zu verstehen? Wird die Aufnahme des Darlehens in jährlichen Tranchen erfolgen? Weshalb wird hier eine zumindest für den Straßenbau ungewöhnliche, langfristige Finanzierungsstruktur gewählt?
- ◆ Im Nachtragsvoranschlag sind beim a.o. Vorhaben „Straßenbau“ zwei Darlehensaufnahmen ersichtlich, und zwar in der Höhe von € 175.000,-- und € 364.600,--, insgesamt also € 539.600,--. Betreffen diese Voranschlagsansätze das in Rede stehende Darlehen? Und wann oder in welchen Teilbeträgen soll der Rest aufgenommen werden?
- ◆ Eine Aufstellung über die im Zusammenhang mit den Projekten ORG, Hauptschule und Volksschule anfallenden Kosten, welche die Gemeinde belasten werden, und zwar

sowohl bezüglich Errichtungs- oder Umbauarbeiten als auch bezüglich der Folgekosten (z.B. Betriebskosten der Gebäude);

- ◆ Schriftliche Vereinbarungen, Zusagen oder Bescheide des Bundes oder Landes über die Kostenaufteilung und über die der Gemeinde gewährten oder zugesicherten Förderungen;
- ◆ Ist die Gemeinde bereits vertragliche Verpflichtungen im Hinblick auf die Schaffung des Gymnasiums eingegangen oder wäre derzeit auch noch eine Entscheidung gegen die Errichtung der Schule am Standort Deutsch-Wagram ohne finanziellen Schaden für die Gemeinde möglich?
- ◆ Einen Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2008 bis 2011 samt Auszug aus dem betreffenden Gemeinderatssitzungsprotokoll über die Beschlussfassung: Gemäß § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist der Mittelfristige Finanzplan gemeinsam mit dem Voranschlag dem Gemeinderat vorzulegen und von ihm zu beschließen. Bislang liegt ha. noch kein beschlossener MFP auf, und soweit aus den Auszügen der Sitzungsprotokolle ersichtlich ist, wurde weder mit dem Voranschlag noch mit dem Nachtragsvoranschlag ein MFP vom Gemeinderat beschlossen.

Für den Fall, dass die finanziellen Bedenken ausgeräumt werden können, würde zur Durchführung eines positiven Genehmigungsverfahrens eine original und vollständig unterfertigte Urkunde sowie eine Kopie vom Sitzungsprotokoll des Gemeinderates und der diesbezüglichen Einladungsnachweise benötigt werden.

Sie werden weiters auf die Bestimmungen des § 90 der NÖ Gemeindeordnung 1973 bezüglich der Genehmigungspflicht von Rechtsgeschäften hingewiesen bzw. wird zur Klarstellung festgehalten, dass ein Darlehen gemäß Abs. 4 dann nicht der Genehmigungspflicht unterliegt, wenn es vom Bund, Land oder einem Bundes- oder Landesfonds durch einen Zinsenzuschuss gefördert wird, die bloße Förderung des Vorhabens hat noch keine Auswirkung auf die Genehmigungspflicht. Demnach wäre aus der in ihrem email erwähnten Liste an Darlehensaufnahmen auch das Darlehen über € 300.000,- für das ORG-Provisorium genehmigungspflichtig.

Als Frist für eine Stellungnahme wird der **10. Oktober 2008** vorgemerkt. Wenn bis zu diesem Tage keine Stellungnahme ha. eingelangt ist, wird angenommen, dass Sie auf diese Möglichkeit verzichten.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
R o h r h o f e r
Inspektionsrat

elektronisch unterfertigt